

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekanntgemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
38/2010	16.02.2010	01.03.2010	02.03.2010
157/2011	04.10.2011	01.11.2011	02.11.2011

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**  
**im Gebiet der Gemeinde Windischleuba**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Windischleuba in seiner Sitzung am 14.01.2010 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Windischleuba (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Windischleuba werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Gebührenfreiheit**

- (1) In Ausnahmefällen kann von einer Erhebung einer Gebühr für eine Sondernutzung abgesehen werden.
- (2) Von der Entrichtung von Sondernutzungsgebühren sind befreit:
  1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts;
  2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  3. Landkreise, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  4. freie Wohlfahrtsverbände.

## **§ 4**

### **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.
- (6) Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde Windischleuba liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 4 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 4 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr. Sie wird nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 6**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 7**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

**§ 8**  
**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 21.07.1998 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt und bestätigt:  
Windischleuba, den 16.02.2010

Reinboth  
Bürgermeister



Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am: 10. Februar 2010

Veröffentlicht im Amtsblatt der VG „Pleißenaue“ am: 01. MRZ. 2010